

Alle Garantien, in deren Sicherheit man sich wiegt, haben keinen absoluten Wert. Denn entscheidend ist die Frage nach den Bedingungen und dem gesetzlichen Rahmen dafür, der politischen Rechtssicherheit sowie dem wirtschaftlichen Ausfallrisiko des Garantiegebers.

### **Garantiezertifikate**

Die Suche nach "Total-Return-Investments", bei denen man am Ende 100% seines Investments zurück bekommt, bedeutet 40-800 Seiten Emissionsbedingungen lesen zu müssen, was so gut wie kein Berater vor dem Verkauf geleistet hat. Erst am Ende der Laufzeit reibt sich der Anleger die Augen, wenn neben der Einkommenssteuer auch noch bis zu mehr als 8% Vertriebs- und laufende Verwaltungskosten auf die Rückzahlung anfallen und das Investment von Anfang an nach seinem Inhalt nahezu sichere Verluste brachte. Unter Garantie hatte der Anleger etwas anderes verstanden.

### **Garantiert gutes Ranking-Marketing der Vermögensverwalter**

Bankiers lassen sich Jahr für Jahr zu den besten Vermögensverwaltern küren. Erst eine genaue Analyse der Konditionen und Geschäftsmodelle lässt erahnen, wo mehr Schein als Sein dahintersteckt. Die Fachpresse lässt sich das Ranking und- oder mittelbar durch Abnahme von Sanderdrucken oder Inserate bezahlen - ein garantiert übliches Vorgehen, und kein Einzelfall. Die dem Leser garantierte Mühelosigkeit für die sorgenfreie Auswahl eines Bankhauses oder Vermögensverwalters erweist sich später als Irrtum, sobald die eine oder andere dubiose Duftspur rüchbar wird.

### **Garantiert zu wenig Eigenkapital**

Angeblich aus Wettbewerbsgründen wurden die Vorschriften zur Solvabilität gelockert und eine notwendige Verschärfung von der EU ausgesetzt.

Somit trägt der Kunde das Risiko, dass seine Bank in der Form von Spekulationsverlusten eingetretene Risiken nicht aus eigener Kraft ausgleichen kann. Die Möglichkeit sich von einer Bank in eine Spielbank zu verwandeln, war Mitte 2002 durch das "Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland" möglich geworden (BGH, Urteil vom 15.01.2013, Az. 11 ZR 90/11).

## **Garantiert keine Gewährträgerhaftung oder Anstaltslast**

Insbesondere im Bereich der Sparkassen garantiert der Staat seit Jahren nicht mehr für ausreichendes Eigenkapital. Die freiwillige gegenseitige Haftung innerhalb auch dieser Bankengruppe verbessert die Chance, von Insolvenzen nicht betroffen zu sein, denn nötigenfalls wird ein marodes Institut mit einem anderen zur Abwicklung verschmolzen. "Deutsche Sparer müssen sich keine Sorgen machen", versicherte ein Sparkassen-Präsident. Das ist etwa so, wie wenn der schwerkranke Patient zum Arzt geht und meint "Sagten Sie nicht vor 12 Monaten, ich müsste mir über meine Gesundheit keine Sorgen machen?" - worauf der Arzt antwortet "Da war das ja auch noch so."

## **Garantiert ist keine Garantieleistung in der Lebensversicherung**

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten bei Verschlechterung der Finanzlage des Lebensversicherers (ggfs. auch in Kombination), die Leistungen herabzusetzen: Herabsetzung der künftigen Überschussbeteiligung (Wirkung auf Verminderung von Ablaufleistungen aus Überschüssen, Überschussrenten, und auf nicht garantierte Prämienhöhe), Kürzung der noch nicht verbindlich zugesagten Schlussüberschüsse, Auflösung stiller Reserven, etc. Zusätzliche Rückversicherung zur Erzielung erfolgswirksamer Rückversicherungsprovisionen, mit negativem Effekt auf künftige Kostenüberschüsse, Prämienhöhungen, bzw. Herabsetzung künftiger und laufender garantierter Leistungen, soweit gesetzlich vorgesehen und vertraglich nicht ausgeschlossen. Auf ein Jahr befristete Herabsetzung auch der garantierten Rückkaufswerte; Übertragung von Teilen der oder aller Versicherungsbestände auf einen anderen Versicherer, Übertragung der Versicherungsbestände auf Protektor, notfalls unter Kürzung der garantierten Leistungen um bis zu 5 % (Voraussetzung: sofern überhaupt durch die Branche finanzierbar), vorläufiges Zahlungsverbot auf Anordnung der Aufsichtsbehörde, Herabsetzung auch der garantierten Versicherungsleistungen durch die Aufsichtsbehörde im erforderlichen Umfang, entsprechend dem noch zur Verfügung stehenden Deckungskapital, § 89 II VAG zur Vermeidung einer Insolvenz.

**Garantiert keine Garantie betrieblicher Altersversorgung über den Pensionssicherungsverein (PSVaG)**

Normale Arbeitnehmer werden damit beruhigt, dass der PSVaG bei einer Insolvenz des Arbeitgebers einspringt. Wer die Details der Leistungen studiert stellt überrascht fest, dass ob einem Sicherungsfall der Mitarbeiter nicht mehr an Überschüssen bzw. Wertsteigerungen partizipiert – damit können bis zu mehr als 50% der Leistungen eingebüßt werden. Sollte das Vermögen hingegen bei einem Träger der Altersversorgung wegen dessen Insolvenz verlorengehen, so leistet der PSVaG schlichtweg gar nichts.

([www.fiala.de](http://www.fiala.de))